

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 25.07.2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wittislingen folgende vierte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung vom 25.07.2014; zuletzt geändert am 24.04.2024:

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben, die nach dem Lebensalter des Kindes berechnet werden:

	Buchungszeit Kindergarten	Beitrag ab dem 3. Lebensjahr
		ab 01.09.2026
a)	Mehr als 1 bis zu 2 Stunden	entfällt
b)	Mehr als 2 bis zu 3 Stunden	entfällt
c)	Mehr als 3 bis zu 4 Stunden	145,00 €
d)	Mehr als 4 bis zu 5 Stunden	160,00 €
e)	Mehr als 5 bis zu 6 Stunden	175,00 €
f)	Mehr als 6 bis zu 7 Stunden	190,00 €
g)	mehr als 7 bis zu 8 Stunden	205,00 €
h)	Mehr als 8 bis zu 9 Stunden	entfällt
i)	Mehr als 9 Stunden	entfällt

	Buchungszeit Kinderkrippe	Beitrag unter dem 3. Lebensjahr
		ab 01.09.2026
a)	Mehr als 1 bis zu 2 Stunden	entfällt
b)	Mehr als 2 bis zu 3 Stunden	entfällt
c)	Mehr als 3 bis zu 4 Stunden	165,00 €
d)	Mehr als 4 bis zu 5 Stunden	180,00 €
e)	Mehr als 5 bis zu 6 Stunden	200,00 €
f)	Mehr als 6 bis zu 7 Stunden	220,00 €
g)	mehr als 7 bis zu 8 Stunden	240,00 €
h)	Mehr als 8 bis zu 9 Stunden	entfällt
i)	Mehr als 9 Stunden	entfällt

Der Beitrag ab dem dritten Lebensjahr wird ab dem Kalendermonat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres, sprich zum 01.09. des Jahres wird die Gebühr der einzelnen Buchungszeiten jährlich um jeweils 5 % erhöht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Wittislingen, den 29.04.2026

Thomas Reicherzer
Erster Bürgermeister